

Name und Adresse des Vereins/Betriebs

Hiermit bestätige ich, dass

Name der Person

als Besitzer/in oder von dieser/m beauftragte Person für die Versorgung eines auf der Reitanlage

Name der Reitanlage

gehaltenen Pferdes verantwortlich ist.

Zur Gewährleistung der notwendigen Versorgung des Pferdes muss der oben genannten Person Zutritt zu der genannten Reitanlage gewährt werden. Die nach Tierschutzgesetz gebotene Versorgung des Pferdes kann durch den Verein/Betrieb mit dessen Personal selbständig nicht ausreichend sichergestellt werden.

Die auf Grundlage des Tierschutzgesetzes und der „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ des BMEL erforderliche Versorgung umfasst nach der Auffassung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung neben Fütterung, Stallpflege, Gesundheitskontrolle und Behandlungen durch Tierarzt/Therapeut und Hufschmied auch die tägliche Bewegung des Pferdes, die sich aus der freien und der kontrollierten Bewegung zusammensetzt. Diese Auffassung wurde von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft abgestimmt.

Seitens des Vereins/Betriebs wurden zur Verhinderung einer Verbreitung des Coronavirus folgende Maßnahmen ergriffen:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen den Stall / die Reitanlage nicht betreten;
- Ausschließlich die für die Versorgung und Bewegung der Pferde notwendigen Personen haben Zutritt zum Stall / zum Pferdebetrieb;

- Der Betriebsleiter hat einen Anwesenheitsplan für die notwendigen Personen, die für die Versorgung und Bewegung ihrer Pferde Zutritt zum Stall und der Reitanlage benötigen, erstellt;
- Es wurden Anwesenheitszeiten bestimmt, um die Anzahl der Menschen, die sich zeitgleich im Stall bewegen, zu minimieren;
- Die Vereinbarung von tierärztlichen/therapeutischen Terminen und Schmiedebesuchen unterliegen der Koordination des Betriebsleiters
- Als Obergrenze wurde die Anzahl von vier Pferden pro Bewegungsfläche (20mx40m Fläche) festgesetzt (dieser Punkt ist abhängig von der Größe der Reitfläche, als Orientierung dienen pro Pferd ca. 200 Quadratmeter).
- Der Aufenthaltsraum des Reitstalls wurde so lange geschlossen.

Alle Personen, die Zutritt zu der Reitanlage erhalten sind verpflichtet:

- Die allgemeinen Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz zu jeder Zeit einzuhalten;
- Auf gängige Begrüßungsrituale zu verzichten – ein zugerufenes, freundliches „Hallo“ reicht aus;
- Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen, um die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug, Besen, Schubkarren etc. angefasst werden;
- Bei jeglichen Tätigkeiten rund um die Betreuung der Pferde einen Mindestabstand von 1 bis 2 Metern zu anderen Personen im Stall einzuhalten. Der Mindestabstand muss auch in der Sattelkammer oder in anderen Räumen des Stalls eingehalten werden;
- Die Vor- und Nachbereitung der Pferde mit entsprechenden räumlichen Abständen der Menschen/Pferde voneinander durchzuführen;
- Abstände zwischen den Pferden zu jeder Zeit, auch beim Auf- und Absitzen, einzuhalten;
- Vor Verlassen des Stalls / der Reitanlage die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren.

Datum

Unterschrift des
Vereinsvorstands/Betriebsleiters